





## RICHTLINIE

über die Gewährung von Hilfe in Einrichtungen der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming

## Impressum

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Dezernat V  
Jugendamt  
Postanschrift: Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde  
Internet: [www.teltow-flaeming.de](http://www.teltow-flaeming.de)  
Telefon: 03371 608-0  
Fax: 03371 608-9005

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| <a href="#">Präambel</a>   | 4  |
| <a href="#">I. Geltungsbereich</a>   | 4  |
| <a href="#">II. Allgemeines</a>  | 4  |
| <a href="#">1 Laufende Leistungen zum Unterhalt</a>                                | 5  |
| <a href="#">1.1 Erziehung, Verpflegung und Unterkunft</a>                          | 5  |
| <a href="#">1.2 Bekleidung</a>   | 5  |
| <a href="#">1.3 Taschengeld</a>  | 5  |
| <a href="#">2 Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen</a> | 6  |
| <a href="#">2.1 Beihilfen und Zuschüsse</a>  | 6  |
| <a href="#">3 Krankenhilfe</a>   | 8  |
| <a href="#">3.1 Kieferorthopädische Behandlung</a>                                 | 9  |
| <a href="#">3.2 Sehhilfen/Brillen</a>  | 9  |
| <a href="#">3.3 Fahrtkosten</a>  | 10 |
| <a href="#">3.4 Empfängnisverhütende Mittel</a>                                    | 10 |
| <a href="#">III. Inkrafttreten</a>   | 10 |



## Präambel

Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming hat der Jugendhilfeausschuss am 25. März 2015 nachstehende Richtlinie über die Gewährung von Hilfe in Einrichtungen der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming beschlossen.

### I. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer Einrichtung im Landkreises Teltow-Fläming stationär untergebracht und für die nach Entscheidung des Sozialpädagogischen Dienstes (SpD) Hilfe nach § 13 Abs. 3, § 19, § 21, § 27 i.V.m. §§ 34, 35 bzw. Hilfe nach § 35a SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming gewährt wird.

Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII oder auf der Grundlage einer Inobhutnahme nach § 42 Abs.1 Nr. 2 und 3 SGB VIII länger als einen Monat stationär untergebracht sind. Sofern die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII vorliegen, findet diese Richtlinie auch über das 18. Lebensjahr hinaus Anwendung.

### II. Allgemeines

Mit dieser Richtlinie wird ein finanzieller Rahmen für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 SGB VIII geschaffen. Darüber hinaus regelt sie die einheitliche Verfahrensweise bei der Gewährung von Leistungen zur Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Bedarfstatbestände, die nicht in der Richtlinie aufgeführt werden, sind nur dann beihilfe- bzw. zuschussfähig, wenn die Notwendigkeit der Leistung im Rahmen der Hilfeplanung bestätigt wurde und Leistungen Dritter (wie z. B. andere Sozialleistungsträger, Schule) nicht greifen.

Die Originalbelege sind mit der Abrechnung beizufügen. Für Geburtstags-, Weihnachts-, Taschengeld und Bekleidung genügt die monatliche Abrechnung. Einzelnachweise sind nicht erforderlich.

Antragsberechtigt auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund/Ergänzungspfleger mit entsprechendem Wirkungskreis. Sofern im Rahmen der Unterbringung eine Verfahrensvollmacht ausgestellt wurde, können auch Mitarbeiter der betreuenden Einrichtung Anträge auf Beihilfen und Zuschüsse stellen.

Setzt die Leistung eine vorherige Antragstellung voraus, hat diese grundsätzlich detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen.

## 1 Laufende Leistungen zum Unterhalt

Wird eine Hilfe nach §§ 19, 20, 34, 35, 35a, 42 SGB VIII gewährt, ist gemäß § 39 SGB VIII auch der Unterhalt von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sicherzustellen.

### 1.1 Erziehung, Verpflegung und Unterkunft

Der gesamte wiederkehrende Bedarf (Erziehung, Verpflegung, Unterkunft) soll durch laufende Leistungen abgedeckt werden. Bei einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung ist der gesamte wiederkehrende Bedarf mit dem Kostensatz der Einrichtung abgegolten.

### 1.2 Bekleidung

Neben diesem Kostensatz wird der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen für alle Altersgruppen durch eine Bekleidungs-ergänzungspauschale in Höhe von 34,00 € pro Monat gedeckt. Erfolgt die gewährte Hilfe erst nach dem 1.Tag eines Monats, bzw. endet die Hilfe vor Ablauf des Kalendermonats, wird für diesen Monat Bekleidungsgeld in Höhe von 1,13 € pro Tag gezahlt.

### 1.3 Taschengeld

Die Regelung des § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bestimmt, dass der notwendige Unterhalt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung umfasst. Die Taschengeldregelung ist der im Sozialhilferecht für die stationäre Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Bestimmung nachgebildet. Sie hat im Bereich der Jugendhilfe insbesondere eine pädagogische Funktion. Da die in einem Heim entstehenden Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Minderjährigen im allgemeinen unmittelbar der Einrichtung erstattet werden, soll die Regelung ermöglichen, im Sinne des Ziels zunehmender Verselbständigung den Umgang mit Geldmitteln zu lernen.

Die Höhe des Taschengeldes beläuft sich auf die gleichen Beträge, wie sie vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zusammen mit den Regelsätzen nach § 27b Abs.2 Satz 3 SGB XII für Minderjährige in vollstationären Einrichtungen durch Erlass bekannt gegeben werden.

| <b>Altersstufe in Lebensjahr</b> | <b>monatlicher Betrag</b> |
|----------------------------------|---------------------------|
| 4. bis 6.                        | 5,70 €                    |
| 7. und 8.                        | 9,10 €                    |
| 9. und 10.                       | 14,40 €                   |
| 11. und 12.                      | 19,60 €                   |
| 13. und 14.                      | 27,40 €                   |
| 15. und 16.                      | 37,00 €                   |
| 17. und 18.                      | 45,90 €                   |
| ab dem 18.                       | 50,00 €                   |

Für die Jugendlichen im Alter von 15 – 17 Jahren erhöht sich der Barbetrag auf 50,00 €, wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnimmt oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befindet und regelmäßig anwesend ist.

Minderjährigen Schwangeren bzw. minderjährigen Müttern, die stationär untergebracht sind, wird ebenfalls ein Taschengeld in Höhe von 50,00 € gewährt.

## 2 Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen

Nebenleistungen sind einmalige Beihilfen und Zuschüsse, die nicht im Kostensatz enthalten sind. Sie decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im Vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar sind.

### 2.1 Beihilfen und Zuschüsse

#### a) Besondere Anlässe

Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 30,00 € über Rechnungslegung zum Ereignis gezahlt.

Für folgende besondere Anlässe kann ein Antrag auf einen Zuschuss gestellt werden:

- Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier max. 128,00 €
- Einschulung max. 120,00 €
- Taufe max. 50,00 €

#### b) Bekleidung

Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann auf Antrag eine einmalige Bekleidungsbeihilfe von bis zu 153,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch das Jugendamt befürwortet wurde.

Werden eine Grund-/Erstausrüstung an Bekleidung bzw. eine abweichende Bekleidungsbeihilfe aufgrund eines Ausnahmefalles gewährt, erfolgt bei einer stationären Unterbringung eine Zahlung der monatlichen Bekleidungsergänzungspauschale erst ab dem Folgemonat der Aufnahme.

Aus Anlass einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes werden folgende Leistungen gewährt:

- Schwangerenbekleidung 120,00 €
- Erstausrüstung des Hilfeempfängers vor Geburt 100,00 €
- Erstausrüstung des Hilfeempfängers nach der Geburt 230,00 €

#### c) Berufsstart

Zum Berufsstart kann eine Erstausrüstung für Berufsbekleidung einzelfallabhängig, einmal gewährt werden soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen.

#### d) Kosten bei Beurlaubung

Bei Beurlaubung erfolgt eine Minderung des Kostenbeitrages nach § 94 Abs. 4 SGB VIII. Die Auszahlung des anteiligen Kostenbeitrages erfolgt auf Antrag nach Vorlage des Urlaubsscheines.

#### e) Elternbeiträge für Kita/Hort

Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/n für diese Kinder Hilfe nach dem §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, übernimmt das Jugendamt die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17.1 KitaG Land Brandenburg). Diese Regelung findet

analoge Anwendung bei Hilfen nach § 19 SGB VIII. Die Übernahme ist von den Sorgeberechtigten bzw. dem Vormund zu beantragen. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag und die Beitragsfestsetzung beizufügen.

#### f) Fahrzeuge und Führerschein

Für die Anschaffung von Fahrrädern, Mofas, Mopeds u. a. werden keine Zuschüsse gewährt. Kosten für den Erwerb eines Führerscheines der Klasse B können im Einzelfall anteilig erstattet werden, wenn der Erwerb für die Ausbildung und Berufstätigkeit unbedingt erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt 50 %, jedoch höchstens 750,00 € der zum Erwerb des Führerscheines tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird

#### g) Familienheimfahrten

Familienheimfahrten sind Fahrten des Kindes oder Jugendlichen sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Großeltern, Geschwister). Sie sind im Hilfeplangespräch zu vereinbaren. Es werden Zuschüsse für max. 2 Heimfahrten pro Monat gewährt. Werden im Hilfeplan darüber hinaus Familienheimfahrten vereinbart, können diese als Ausnahmeregelung bezuschusst werden.

Bei Heimfahrten ist das zweckmäßigste Verkehrsmittel unter Beachtung der Kosten sowie der Reife und Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Ist die Deutsche Bahn das zweckmäßigste Verkehrsmittel, ist beim Jugendamt ein Antrag auf Kostenübernahme für eine Bahncard zu stellen.

Eine Bewilligung der Kosten erfolgt unter Beachtung der zeitlichen Dauer der gewährten Hilfe. Ist eine Begleitung des Kindes durch eine Begleitperson bei Fahrten erforderlich, werden die Aufwendungen der kostengünstigsten Variante, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung erstattet. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass hierunter keine Fahrtkosten fallen, die einem Elternteil für die Wahrnehmung des Umgangsrechts entstehen. Diese Belastungen haben die Umgangsberechtigten im eigenen Interesse und im Interesse der Kinder allein aufzubringen.

#### h) Ferienmaßnahmen

Für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen wird auf Antrag ein Zuschuss bis 155,00 € pro Jahr gewährt. Verpflegungskosten sind in dieser Zeit aus dem Kostensatz zu finanzieren.

#### i) Kita- Abschlussfahrten, Klassenfahrten und Exkursionen

Die Kosten für eine Kita – Abschlussfahrt einmalig bis zur Höhe von max. 200,00 € übernommen. Kosten für Klassenfahrten oder Exkursionen werden bis max. 200,00 € pro Schuljahr übernommen. Für Kinder und Jugendliche in Förderschulen erfolgt die Abrechnung von Tagesfahrten der Schule ohne gesonderte Antragstellung - auf Rechnungslegung.

#### j) Lernförderung

Lernförderung ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält, um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartempfehlung, die Verbesserung des Notendurchschnitts oder eine Verbesserung um Notenstufen. Lernförderung kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt werden und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert werden. Zur

Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastung des Schülers sollte die zusätzliche Lernförderung auf höchstens zwei Fächer bis zur einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (a 45 min) begrenzt werden. Die angemessene Höhe des Honorars beträgt 10,00 € bis 15,00 €/Schulstunde.

Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die z. B. durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.

Voraussetzung für die Gewährung von Lernförderung ist das Vorliegen einer Gefährdung des Klassenzieles.

Lernförderung setzt weiterhin voraus, dass vorrangig schulische Angebote gemäß § 3 Schulgesetz Brandenburg, z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, Hausaufgabenhilfe als Teil der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Vorfeld nachweislich erfolglos in Anspruch genommen wurden.

Zielgruppe dieser Hilfe sind mitwirkungsbereite Schüler und Schülerinnen, die in Einrichtungen nach § 34 SGB VIII untergebracht sind und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

#### k) Lernmittel

Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden übernommen soweit diese Aufwendungen nicht vom Schulträger im Land Brandenburg nach dem Gesetz über Lernmittelfreiheit abgegolten sind.

Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z. B. spezielles Fachbuch, Zeichenplatte und Gerätschaften, hochwertige Taschenrechner) erforderlich sind, soll eine Gesamtkostenübernahme erfolgen, wenn für die Einzelanschaffung mehr als 15,00 € aufzuwenden sind.

#### l) Sonstiges

Kosten für Passbilder; Ausweisdokumente, Geburtsurkunden sowie Kosten für Bewerbungszwecke (z. B. auch Gesundheitspass) können bis zu 50,00 € bezuschusst werden. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit bei Kosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.

#### m) Verselbstständigung

Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt, z. B. durch vorrangige Leistungen Dritter, wird für die Anschaffung von notwendigem Hausrat und Mobiliar, ein Zuschuss bis zu 1.023,00 € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Mietkaution gewährt werden.

Der Zuschuss ist angemessen zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht. Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften des §§ 91 ff. SGB VIII i. V. m. § 90 SGB XII heranzuziehen.

### 3 Krankenhilfe

Wird Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SGB VIII gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten. Krankenhilfe muss den am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung orientierten notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII.

Bevor Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt wird, ist stets zu prüfen, ob vorrangig Verpflichtungen anderer Leistungsträger – namentlich der Krankenkassen – bestehen. Kann der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung gewährleistet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen z. B. für Arznei-, Verband- und Heilmittel, Fahrtkosten, Zahnersatz, Sehhilfen oder kieferorthopädische Leistungen sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Kinder/Jugendliche krankenversichert sind.

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören und deshalb vom Versicherten selbst zu tragen sind, – beispielsweise für eine medizinisch nicht notwendige, qualitativ bessere Ausführung von Zahnersatz oder sonstigen Prothesen, für die Inanspruchnahme eines nur auf Privatbasis abgerechneten Therapeuten oder für nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden – sind keine Eigenleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V) und werden auch im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII nicht übernommen.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

#### 3.1 Kieferorthopädische Behandlung

Das Jugendamt trägt für den Zeitraum der Hilfestellung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung. Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an den behandelnden Arzt sowie an die Krankenkasse auf der Grundlage des Behandlungsplans.

Die Einrichtung, die das Kind/den Jugendlichen betreut, erhält eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung des Jugendamtes und bestätigt mit der Kenntnisnahme, dass sie die erforderlichen Mitwirkungen zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung sichert.

Bei Abschluss der Behandlung, ist bei der zuständigen Krankenkasse ein Antrag auf Erstattung der Eigenanteile zu stellen. Die zu betreuende Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Abschluss der Behandlung nicht wegen fehlender Mitwirkung des Patienten gefährdet wird.

#### 3.2 Sehhilfen/Brillen

Für Brillen ist die Zahlung einer Beihilfe möglich. Die medizinische Indikation für die (Neu-) Anschaffung einer Brille muss durch eine ärztliche Verordnung bestätigt werden. Steht fest, dass eine Reparatur nicht möglich ist bzw. ist die Brille verloren gegangen, können auch für diese Ersatzbeschaffungen die Kosten übernommen werden.

Aus der Rechnung des Optikers müssen sich folgende Positionen ergeben:

– Kosten für die Fassung,

- Kosten für die Gläser,
- sonstige Kosten,
- Kassenanteil.

Für die Fassung kann eine Beihilfe in Höhe von 30,00 € gewährt werden.

### 3.3 Fahrtkosten

Die Aufwendungen für Fahrtkosten werden im Rahmen der Krankenhilfe übernommen, wenn die Kosten für Fahrten einschließlich Krankentransporte im Zusammenhang mit einer Leistung nach § 40 SGB VIII stehen.

Besteht ein Krankenversicherungsschutz über eine Krankenkasse, ist nachzuweisen, ob und in welchem Umfang die Leistungspflicht der Krankenkasse eintritt.

Die Fahrtkosten werden in Höhe der Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Ausschöpfung der Fahrpreisermäßigung übernommen. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar, so werden die Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeuges erstattet, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung.

### 3.4 Empfängnisverhütende Mittel

Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, soweit sie ärztlich verordnet und die Leistungspflicht durch die Krankenkasse abgelehnt wurde.

## III. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming vom 14. Dezember 2011 (Vorlagennummer Nr. 4-1080/11-V) außer Kraft.

## IV. Anlage

### Beihilfekatalog

| Empfänger/ Bezeichnung   | Betrag   | Gewährung  |                                  |
|--|--|--|----------------------------------|
| Jugendliche Empfänger  | <b>Besonderheiten im Einzelfall</b>  | Einzelfallentscheidung                                   | nach Bedarf                      |
|  | <b>Besondere Anlässe</b>   |  |                                  |
|  | Weihnachten und Geburtstag   | jeweils 30 €   | jährlich                         |
|  | Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier  | max. 128 €   | einmalig                         |
|  | Einschulung  | max. 120 €   | einmalig                         |
|  | Taufe  | max. 50 €  | einmalig                         |
|  | <b>Bekleidung</b>  | wird neben dem Kostensatz i.H.v. 1,13 €/ Tag ausgezahlt  |                                  |
|  | Erstausstattung  | max.153 €  | einmalig                         |
|  | <b>Beurlaubung</b>   | Minderung Kostenbeitrag                                  | nach Bedarf                      |
|  | <b>Berufsstart</b>   | Einzelfallentscheidung                                   | einmalig                         |
|  | <b>Elternbeiträgen für Kita/ Hort</b>  | in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers | monatlich                        |
|  | <b>Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer Krankenhilfeleistung nach § 40 SGB VIII</b> | auf Nachweis, max. bis zu 20 Cent/Entfernungs-km         | nach Bedarf                      |
|  | <b>Fahrzeuge und Führerschein</b>  | max. 750 €   | einmalig                         |
|  | <b>Familienheimfahrten des Kindes/ Jugendliche/ jungen Volljährigen</b>              | auf Nachweis, max. bis zu 0,20 €/ Entfernungs-km         | 2x monatlich, bzw. lt. Hilfeplan |
|  | <b>Ferienmaßnahmen und Urlaub</b>  | max. 155 €   | jährlich                         |
|  | <b>Kita-, Klassenfahrten*<sup>1</sup> und Exkursionen</b>                            | max. 200 €   | jährlich                         |
|  | <b>Lernförderung</b>   | bis zu 3 x 45 min/ Wo./ à 10-15 €                        | monatlich                        |
|  | <b>Lernmittel</b>  | Einzelfallentscheidung                                   | einmalig                         |
|  | <b>Schwangerschaft und Geburt</b>  |  |                                  |
|  | Schwangerenbekleidung  | 120 €  | einmalig                         |
|  | Erstausstattung vor Geburt   | 100 €  | einmalig                         |
| Erstausstattung nach der Geburt  | 230 €  | einmalig   |                                  |
| <b>Sonstiges</b><br>(Passbilder, Ausweis, Geburtsurkunden, Kosten für Bewerbungen, z.B. Gesundheitspass, Geburtsurkunde) | max. 50 €  | nach Bedarf  |                                  |
| <b>Verselbstständigung</b>   | max. 1.023 €   | einmalig   |                                  |

\*1 Die Gewährung von Beihilfen für Klassenfahrten erfolgt je Schuljahr.